

**Bekanntmachung gemäß § 5 des  
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
500-9981505-0010/0011.V

Münster, den 15.12.2021  
Domplatz 1-3, 48143 Münster  
[dez53@brms.nrw.de](mailto:dez53@brms.nrw.de)

Die Firma Rain Carbon Germany GmbH, Kekuléstraße 30 in 44579 Castrop-Rauxel hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur kontinuierlichen Destillation von Teer (KTD) auf dem Grundstück Kekuléstraße 30 in 44579 Castrop-Rauxel (Gemarkung Bladenhorst, Flur 6, Flurstück 130) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines neuen Ofens mit einem Luftvorwärmer, einer Abgasleitung und die Errichtung und der Betrieb eines neuen Kamins sowie verschiedene Umbaumaßnahmen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist, dass die Maßnahme der Optimierung der Verfahrensweise und Reduzierung der Emissionen dient. Durch die Erneuerung des Ofens der KTD wird die Feuerungswärmeleistung der Ofenanlage geringer, die Emissionen deutlich reduziert und Abgase des Ofens über einen höheren Kamin abgeleitet. Es kommt somit zu einer Verbesserung der Immissionssituation.

Das Vorhaben führt zu keiner negativen Beeinträchtigung von ökologisch empfindlichen Gebieten.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Thomas Krimpmann